

- b) die Betreuung der Unfallverletzten und akut Erkrankten zu sichern,
- c) die hygienischen Verhältnisse an den Arbeitsplätzen und in deren unmittelbarer Umgebung sowie in den sozialen Einrichtungen zu kontrollieren,
- d) den Betriebsleiter bei der Verbesserung der hygienischen Verhältnisse zu unterstützen,
- e) den Gesundheitsstand der Werk tätigen nach medizinischen Gesichtspunkten auszuwerten und bei der Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Senkung des Krankenstandes mitzuarbeiten,
- f) in der Ärzteberatungskommission maßgeblich mitzuwirken,
- g) den Betriebsleiter bei der Bekämpfung von Gesundheitsgefahren, insbesondere bei der Verhütung von Berufskrankheiten, anzuleiten,
- h) den Betriebsleiter hinsichtlich der Beschäftigung von Frauen, Jugendlichen, Altersrentnern, Schwerbeschädigten, Rekonvaleszenten und Rehabilitanden zu beraten und
- i) Ermittlungen entsprechend den Bestimmungen über die Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten⁴⁰ durchzuführen.

(2) Der Betriebsarzt hat das Recht, dem Betriebsleiter Auflagen zur Abwendung akuter Gefahren für die Gesundheit der Werk tätigen zu erteilen.⁴¹

§ 25

Für Betriebe, für die Betriebspolikliniken, Ambulatorien, Sanitätsstellen oder Gesundheitsstuben vorhanden oder nach den bestehenden Bestimmungen zu errichten sind, gelten für die Unterbringung und Einrichtung, die personelle Besetzung und die medizinische Betreuung die vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Bestimmungen.

Die Kontrolle durch die staatlichen Organe der Technischen Überwachung⁴²

§ 26

(1) Staatliche Organe der Technischen Überwachung sind:

- a) die Zentralinspektion der Technischen Überwachung und die von ihr angeleiteten regionalen Inspektionen der Technischen Überwachung mit ihren Außenstellen,
- b) die Inspektionen der Technischen Überwachung bei anderen staatlichen Organen. Die Bildung solcher Inspektionen erfolgt in Übereinstimmung mit dem *Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates*.

(2) Der Wirkungsbereich der bestehenden Inspektionen der Technischen Überwachung bei den anderen staatlichen Organen sowie deren Zusammenarbeit mit der Zentralinspektion der Technischen Überwachung werden durch Vereinbarungen geregelt.

(3) Die Leiter der regionalen Inspektionen der Technischen Überwachung können Großbetrieben auf deren Antrag bestimmte Aufgaben der Technischen Überwachung zur Eigenüberwachung übertragen.

§ 27

(1) Die staatlichen Organe der Technischen Überwachung haben insbesondere die Pflicht,

40. Vgl. VO über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten vom 14. 11. 1957 (GBl. I 1958 S. 1; Ber. S. 114) i. d. F. der Ersten DB vom 19. 10. 1959 (GBl. I S. 846), der VO über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der SV vom 5. 12. 1963 (GBl. II 1964 S. 14), des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 101) und der Zweiten DB vom 18. 9. 1968 (GBl. II S. 821).

41. Vgl. § 88 Absätze 5 und 6 unter Reg.-Nr. 2.

42. Vgl. § 88 Abs. 6 und § 91 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2; Erste DB zur ArbeitsschutzVO — Technische Überwachung — vom 4. 2. 1963 (GBl. II S. 95).